



Brüssel, den 11. März 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)

6833/15
COR 3

DATAPROTECT 26
JAI 156
MI 144
DRS 18
DAPIX 30
FREMP 45
COMIX 102
CODEC 295

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15395/14 DATAPROTECT 165 JAI 860 MI 965 DRS 167 DAPIX 167
FREMP 202 COMIX 604 CODEC 2222

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
– Das Prinzip der zentralen Kontaktstelle

Erwägungsgrund 97 auf S. 8 des Dokuments 6833/15 INIT:

Anstatt:

"97) Eine Aufsichtsbehörde sollte in örtlichen Fällen nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungieren **und nicht zuständig sein, wenn ...**"

muss es heißen:

"97) **Jede** Aufsichtsbehörde (...), die nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungiert, **sollte** für örtliche Fälle **zuständig sein, wenn ...**".

Artikel 51a Absatz 2c auf S. 25:

Diese Korrektur betrifft nicht die deutsche Fassung.

Artikel 58a Absatz 3 auf S. 46:

Anstatt:

"AT und HU: Vorbehalt. Nach Ansicht von HU ... unionsweit Einvernehmen über das Fazit eines solchen Beschlusses besteht."

muss es heißen:

"AT und HU: Vorbehalt. Nach Ansicht von HU ... unionsweit Einvernehmen über das Fazit eines solchen Beschlusses besteht. Nach Ansicht von AT wäre eine einfache Mehrheit effizienter und würde das Verfahren nicht verlängern.".